

Wetter, den 30.01.2024

## Bewerbung Ehrenamtspreis VEZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die eine kleine schriftliche Präsentation unseres Vereins Wir in Wetter e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Cathrin Zeller

(1. Vorsitzende)



Wir in Wetter e.V.  
Im Hilingschen 47  
58300 Wetter  
E-Mail: [info@wiw.ruhr](mailto:info@wiw.ruhr)  
Website: [www.wiw.ruhr](http://www.wiw.ruhr)  
0173-7012351

Vereinsheim:  
Königstraße 82  
58300 Wetter

1. Vorsitzende  
Cathrin Zeller  
Grundschtötteler Straße 105  
58300 Wetter

2. Vorsitzende  
Omar Alkhatieb

Geschäftsführerin:  
Dr. Susanne Winkelmann

Kassiererin:  
Edda Sichelschmidt  
Im Hilingschen 47  
58 300 Wetter

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Gevelsberg/Wetter  
IBAN: DE 58 4545 0050  
0002 0632 20

## Projektansatz:

Der chancengleiche Zugang zu Bildung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dürfen nach Ansicht des Vereins Wir in Wetter e.V. für Kinder und Jugendliche nicht von der Herkunft der Familien abhängig sein. Dabei machen auch wir **keine Unterschiede** und bieten unsere **Hilfe allen Kindern an, die Unterstützung bei schulischen Problemen bekommen möchten, unabhängig von ihrer Nationalität**. Auch wenn es bereits zahlreiche Angebote und Initiativen von verschiedensten staatlichen Stellen gibt, reichen diese oftmals nicht aus, die vielzähligen Defizite zu kompensieren.

Oftmals fehlt es den Kindern zu Hause an Ruhe, manche haben nicht einmal einen Schreibtisch. Wir unterstützen sie dabei, das Lernen zu lernen, indem wir die Aufgabestellung erklären und Möglichkeiten aufzeigen, Probleme eigenständig zu lösen oder auch das Erlernte aus der Schule aufzuarbeiten und Fragen zu stellen.

Durch unsere Arbeit mit den Kindern lernen wir oft auch ihre Familien kennen und haben die Gelegenheit, bei anderen alltäglichen Problemen Hilfestellung zu leisten. Bei Behördengängen, Elternabenden, Elterngesprächen in den Schulen können die Eltern zum Beispiel die Unterstützung unserer mehrsprachigen Mitarbeiter: innen als Übersetzer: innen in Anspruch nehmen. Dank unserer guten Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, Schulamt und Jugendamt können wir in vielen alltäglichen Bereichen unterstützend tätig sein. Die Vielsprachigkeit unserer **Mentoren** ist ein großer Vorteil bei der Wissensvermittlung. So können beispielsweise die Matheaufgaben so viel besser verstanden werden, wenn sie in der Muttersprache erklärt werden. Sprachbarrieren kommen bei uns gar nicht erst auf. Mittlerweile helfen die Kinder sich auch untereinander. So können Grundschüler: innen die Hilfe von Schüler: innen der weiterführenden Schule bekommen, was auch wieder den Zusammenhalt zwischen den Kindern stärkt. Auf diese Weise helfen wir Schulfrust zu mindern und aufkeimende Aggressionen gar nicht erst entstehen zu lassen. **Durch ihre Fluchterfahrung sind manche Kinder traumatisiert, sodass ihre daraus resultierenden Lernschwierigkeiten besonders beachtet und betreut werden müssen.**

Ein weiteres Anliegen ist es uns, die Integration ganz allgemein zu fördern, indem die Angst vor dem Fremden auf beiden Seiten genommen wird. Durch die Fluchtbewegung 2015 ist der Rechtsruck in der Bevölkerung stärker geworden. Es werden Ängste geschürt, die man nur durch persönliche Begegnungen abbauen kann.

Mit Workshops und Vorträgen versuchen wir außerdem das Verständnis zwischen den Kulturen und einen respektvollen Umgang miteinander zu fördern. Die kommunale „Woche der Demokratie“ haben wir in Kooperation mit dem hiesigen Fachbereich Jugend, Soziales, Schule, Kultur, Sport initiiert. Wir boten in diesem Rahmen einen Workshop an, in dem der Umgang mit Stammtischparolen geübt wurde und der sehr interessiert angenommen wurde.

In unserer Ausstellung „Flucht im Laufe der Zeit“ haben wir dreizehn Portraits geflüchteter Menschen mit einer kurzen Beschreibung ihrer Fluchtgeschichte ausgestellt. Menschen, die 1944/45 im zweiten Weltkrieg vertrieben wurden und Menschen, die in letzter Zeit aus politischen Gründen ihre Heimat verlassen mussten, erzählten nebeneinander ihre Geschichte. Mit ihren Portraits gaben sie Flucht und Vertreibung ein Gesicht, mit ihrer Geschichte klärten sie auf über die Not, die damit einhergeht.

Auch haben wir Frau Mehrnusch Zaeri-Esfahani für einen Vortrag einladen können, die in ihrem wunderbaren Erzählstil über ihr Anliegen referierte: „**Ein respektvolles Miteinander in unserer Gesellschaft**“. Genau darum geht es uns und das ist uns wichtig. Doch um dieses Ziel erfolgreich zu verfolgen ist klar: **Bildung muss für alle zugänglich sein**. Wir ermöglichen mit unserer Arbeit das Erlernen der deutschen Sprache und die Teilhabe an unserer Kultur und fördern damit Integration und Chancengleichheit.

Zu unseren Aufgaben, die **ausschließlich ehrenamtlich** von unseren Betreuern geleistet werden, gehören: Hausaufgabenhilfe (bisher zweimal die Woche), Besuch und Unterstützung bei Besuchen von Tag der offenen Tür, Begleitung der Schüler und der Eltern in die Schule, Krisenintervention mit Schulen und Behörden, Verknüpfung von Netzwerken, Ausflüge ( Museen, Theater, Kino), MalOrt (hier kann sich kreativ ausgetobt werden oder auch das Erlebte geheim verarbeitet werden), Unterstützung bei Wiedereingliederung von auffälligen Schülern.

Bei unseren gemeinsamen Ausflügen nehmen wir auch ortsansässige Kinder mit und auch begleiten uns manchmal die Eltern und Geschwister der Kinder. So kommen alle miteinander ins Gespräch, haben Spaß zusammen und das gemeinsame Erleben schafft spielend eine Akzeptanz auf beiden

### Zielgruppe:

Wir begleiten sie von der Grundschule bis in die weiterführende Schule und in den Einstieg in die Berufswelt. Dennoch richtet sich unser Angebot nicht nur an Geflüchtete. **Dieses soziale Projekt ist für ALLE geöffnet**. Der Bedarf bei Schüler: innen mit Migrationshintergrund ist jedoch enorm und ist bei uns die größere Gruppe ist. „Deutschland muss mehr tun, um Bildungschancen für sozial

benachteiligte Schülerinnen und Schüler zu erhöhen. Das fordert die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).“

### Wirkung:

Kinder und Jugendliche aller Nationalität und Herkunft sollten die **Möglichkeit erhalten, die gleichen Bildungs- und Lebensvoraussetzungen zu bekommen**. Dass sie später selbstbestimmt einen Beruf erlernen, die Möglichkeit haben, eine Familie zu gründen und ihr Leben selbst zu gestalten, ist unser Ziel. „Die Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen aus stark benachteiligten Verhältnissen verbessern sich deutlich, wenn diese Schüler: innen von Mentoren unterstützt werden.“ Das geht aus einer neuen ifo-Studie hervor. Wir geben den Schüler: innen Stabilität, Vertrauen, Kontinuität und Bildung ohne Stigmatisierung oder Vorurteile bezüglich ihrer Herkunft. Wir möchten sie in die Lage versetzen, ihre Möglichkeiten selbstbestimmt und Erfolg bringend zu verwirklichen. Die zunehmende Vielfalt der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten kann ein Gefühl der Überforderung hervorrufen. Schüler: innen aus Familien mit Fluchthintergrund erhalten durch unsere Arbeit eine Perspektive.

Schüler kommen durch die oben genannten Schwierigkeiten an ihre emotionalen Grenzen und es kann zu Auseinandersetzungen in der Schule kommen. So haben wir beispielsweise einen Schüler, der aufgrund auffälliger Aggression von der Schule verwiesen wurde, auffangen können. Dieser Schüler ist durch ein Projekt für verhaltensauffällige Schüler in einen Theaterworkshop gekommen. Währenddessen wurde mit dem Sozialarbeiter und durch Hilfe von uns Kontakt zu einer weiterführenden Schule aufgenommen und diesem Schüler eine erfolgsversprechende Perspektive gegeben.

### Prozess und Umsetzung:

Wir betreuen bis zu 30 -40 Schüler: innen von der Grundschule an bis zur weiterführenden Schule bis zum Abiturjahrgang. An zwei Tagen in der Woche kommen Grundschüler:innen und an einem Tag die Schüler:innen der weiterführenden Schulen. Diese Unterstützung wird ausschließlich von **ehrenamtlichem Bürger: innen** der Stadt Wetter durchgeführt. Wir sind grundsätzlich mit drei bis sechs Ehrenamtlichen vor Ort. Ein **Mentor** kümmert sich, je nach Ressort, um zwei bis drei Schüler. Durch die unterschiedlichen Vorkenntnisse und Ausbildungen, Neigungen und Charaktere der Betreuenden mit ihren individuellen Stärken hat sich eine Arbeitsteilung entwickelt. So ist z.B. die pensionierte Studienrätin die richtige Ansprechperson für den gymnasialen Zweig und u.a. die geduldige Mehrfach-Großmutter bei stetigen Anfragen der Grundschul Kinder nicht aus der Ruhe zu

bringen. Gemeinsam sitzen wir mit den Schüler: innen und erklären die gestellten Aufgaben der Schule, üben für Arbeiten oder Klausuren, helfen bei der Erstellung von Portfolios oder Bewerbungsschreiben.

Inzwischen können wir in den Ferien seit zwei Jahren z.T. aus eigenen finanziellen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum gezielte Lernförderungen und Betreuung von Grundschulern für ein paar Stunden am Tag angeboten werden.

Ebenfalls konnte über die AWO eine Flüchtlingsberatung einmal die Woche in den Räumlichkeiten des Vereins eingerichtet werden.

Ein Frauenkurs findet alle zwei Wochen freitags statt.

### Kommunikation:

Um uns bei unserem Projekt zu unterstützen, richten wir uns an interessierte Bürger: innen. Dies gelingt nur, wenn wir Bürger: innen hier in Wetter an der Ruhr für unsere ausschließlich ehrenamtliche Arbeit begeistern und halten können. Durch eigene Räumlichkeiten sind wir auch im Stadtbild sichtbar. Natürlich richten wir uns auch immer an ortsansässige Firmen, um diese als langfristige Unterstützer zu gewinnen und zu binden. Mit Flyern und einer eigenen Website, sowie einem Facebook Account pflegen wir den Kontakt zu unseren Mitbürgern und Spendern. Wir richten uns so auch an interessierte monetäre Unterstützer.

Wir nutzen bereits vielfache Kommunikationskanäle. Dazu gehört ganz analog der Jahresbrief an alle Spender und Förderer. Außerdem Flyer, Visitenkarten, Weihnachts-CDs mit Liedern und Gedichten aus aller Welt, die digitale Präsenz im Internet mit eigener Homepage [www.wiw.ruhr](http://www.wiw.ruhr) und unseren Facebook-Auftritt. Ein wesentlicher Bestandteil der Kommunikation ist der persönliche Kontakt, den wir unter anderem durch die Teilnahme an Meetings mit Verwaltung, Politik, dem Kommunalen Integrationszentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises, sowie caritativen Verbänden wahrnehmen. Wir nehmen öffentliche Auftritte wahr und präsentieren unsere Arbeit zum Beispiel bei • Bass gegen Hass • Stadtteilkonferenzen • „Wetter Weltoffen“ Arbeitsgruppen • Große Veranstaltungen der Stadt Wetter.

# Flyer:

### Wer Wir sind...

Wir in Wetter e.V. Im Jahre 2017 von 17 Wetterer:innen mit und ohne Fluchtgeschichte gegründet, ist „Wir in Wetter e.V.“ seitdem die Lobby und Unterstützung für Geflüchtete und sozial Benachteiligte in Wetter (Ruhr).



### Unterstützen

- Kontakt zu Schulen
- Mithilfe in der Stadtteilbibliothek
- Teilnahme an Workshops und Kursen
- Ausstellungen, Vorträge, Aktionen und Veranstaltungen

Kooperation und Vernetzung: Gewinner eines startsocial Stipendiums 2020, Schirmherrin Angela Merkel

### Ausflüge/Aktionen

Abwechslung ist wichtig!  
Gemeinsame Aktivitäten nach dem Lernen.

## WW

### Begleitung zu Terminen

- Behörden
- Ärzte und Therapeuten
- Anwalt und Übersetzer
- Sprachkurse und Sprachkennenzertifikat

## WW

### Veranstaltungen

Der Verein „Wir in Wetter e.V.“ organisiert Veranstaltungen, Seminare oder Workshops („Flucht im Laufe der Zeit“) zu zahlreichen Fragen der Integration und Gesellschaftspolitik.

### Kooperation und Vernetzung

2020 hat „Wir in Wetter e.V.“ den Heimatpreis der Stadt Wetter für die Arbeit des Vereins in den Bereichen Bildung und Integration gewonnen.

### ... und was Wir tun

#### Lernbehilfen

Unsere Hausaufgabenhilfe bietet die Möglichkeit, Kindern aller Nationalitäten, in einem ruhigen Umfeld mit motivierender Betreuung, kann Versäumtes nachgeholt und Geleitetes vertieft werden.

### Wir brauchen Sie!

#### Wir brauchen Sie über Ihre Unterstützung

- als Vereinsmitglied
- als Ehrenamtler\*in im Rahmen der Hausaufgabenhilfe einbringen
- durch Spenden

Kontoinhaber: Wir in Wetter e.V.  
Sparkasse Gevelsberg / Wetter  
IBAN: DE 58 4545 0050 0002 0632 20



## Wir in Wetter e.V

**Wir freuen uns über Ihren Besuch!**

Königstraße 82  
58300 Wetter (Ruhr)

**Haben Sie noch Fragen?**

E-Mail: [info@wiv.ruhr](mailto:info@wiv.ruhr)

**Weitere Infos unter:**

[www.wiv.ruhr](http://www.wiv.ruhr)

## Unsere Förderer und Sponsoren

Seit der Vereinsgründung ist es gelungen, mit verschiedensten Behörden, Institutionen und Vereinen zusammenzuarbeiten.






## Wir in Wetter e.V

### Wir brauchen Sie!

Ehrenamtliche Arbeit lebt vom Mitmachen.



SCAN ME





# Freistellungsbescheid

Finanzamt Witten  
Veranlagungsbezirk 005  
Steuernummer 348/5730/1779  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

58452 Witten  
Ruhrstr. 43

06.11.2019

Telefon 02302/921-145730  
Telefax 0800 10092675348

Finanzamt, Postfach 1420, 58404 Witten  
18 2FC9 7191 6B 8000 20B5  
DV 11.19 0,80 Deutsche Post



\*5819\*000523\*06\*5999\*

## Freistellungsbescheid

für 2018 zur

Körperschaftsteuer

Frau  
Cathrin Zeller  
Grundschötteler Str. 105  
58300 Wetter

als gesetzliche Vertreterin von

Wir in Wetter e.V.  
Grundschötteler Str. 105, 58300 Wetter

### Feststellung

#### Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und 25 AO.

#### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

##### Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

##### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

FBDDI\_V78.FRM

>>> WinGF <<< \*68.597\*

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*  
\*001234\*

**Erläuterungen**

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2022 für die Jahre 2019 bis 2021 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER-Online-Finanzamt ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist, in diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzu legen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**weitere Informationen**

**Öffnungszeiten:**

Sprechzeiten  
nur nach Vereinbarung  
Mittwochs geschlossen

Service- u Informationsstelle  
Mo: 08:30 - 12:00 Uhr, Di,  
Do und Fr: 07:00 - 12:00 Uhr  
Mo: 13:30 - 17:00 Uhr  
Mittwochs geschlossen

Nahverkehrsanbindung:  
Buslinien 320 / 371 / 375 / 376 / 378 /  
379 / 592 Haltestelle "Husemannstr."





Finanzamt Witten

Steuernummer  
348/5730/1779

Finanzverwaltung NRW Postfach 1420 - 58404 Witten

Ort, Datum  
58452 Witten, 03.02.2018

Straße  
Ruhrstr. 43

Organisationseinheit, Telefon  
VST 5 02302 921-2191

Frau  
Cathrin Zeller  
Grundschtötteler Str. 105  
58300 Wetter

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO  
über die gesonderte Feststellung  
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach  
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

als gesetzliche Vertreterin für Wir in Wetter e.V. Grundschtötteler Str. 105, 58300 Wetter

#### Feststellung

Die Satzung	<input checked="" type="checkbox"/> der vorgenannten Körperschaft	<input checked="" type="checkbox"/> der Körperschaft
Wir in Wetter e.V. (Bezeichnung der Körperschaft)		
in der Fassung vom 16.01.2018 (zuletzt geändert am ) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.		

#### Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.**

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	<input checked="" type="checkbox"/> mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/> kirchliche Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:		
bürgerliches Engagement, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bezieht		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 25 AO)
Hilfe für Flüchtlinge		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO)
		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
		(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

<b>Zuwendungsbestätigungen für Spenden</b> Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <a href="http://www.formulare-bfinv.de">http://www.formulare-bfinv.de</a> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.
<b>Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge</b> <input checked="" type="checkbox"/> Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. <input type="checkbox"/> Die Körperschaft ist <u>nicht</u> berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
---

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.
---

### Begründung und Nebenbestimmung

--

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.